



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 18/1748
11.03.2009

Große Anfrage

der SPD-Fraktion

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

der Mitglieder der Bezirksversammlung Rainer Schünemann, Thomas Ritzenhoff, Anja Quast, Uwe Lohmann, Regina Jäck, Lars Kocherscheid, André Schneider, Jürgen Warncke (SPD) und Fraktion vom 10.03.2009

Beratungsfolge	Status	am	TOP
Bezirksversammlung	öffentlich	02.04.2009	14.2

Bordell Angerburger Straße 20: Von fehlenden Widersprüchen, unvollständigen Bauakten und anderen Ungereimtheiten

Sachverhalt/Fragen

Am 2. März 2009 hat die Verwaltung den Fraktionsvorsitzenden der Bezirksversammlung Wandsbek sowie den Mitgliedern des Bauprüfausschusses Kerngebiet Wandsbek einen formalen Widerspruch von Nachbarn des Objektes Angerburger Straße 20 sowie ein Rechtsgutachten der namhaften Rechtsanwaltskanzlei Günther /Heidel/ Wollenteit/ Hack/ Goldmann, welches die Auffassung vertritt, dass die Genehmigung des Bordells Angerburger Straße 20 rechtswidrig sei, zugänglich gemacht. Diese Unterlagen beinhalten den Eingangsvermerk 7. Januar 2009.

Der Widerspruch, das Rechtsgutachten sowie möglicherweise weitere Korrespondenzen waren in der Akte, die den Mitgliedern der Bezirksversammlung in Form der Akteneinsicht nach dem 7. Januar 2009 zugänglich gemacht wurde, nicht enthalten. Den Mitgliedern der Bezirksversammlung wurde somit eine unvollständige Bauakte vorgelegt.

Wie in der Sitzung des Bauprüfausschusses am 4. März 2009 zu erkennen war, führt das Bezirksamt mittlerweile offenbar eine komplexe eigene Akte zu dem Thema Widerspruch Angerburger Straße 20. Diese Parallelakte beinhaltet offenbar auch einen erheblichen Schriftverkehr mit dem Widerspruchsführer, der sich insbesondere deshalb an die Politik wandte, weil das Bezirksamt bis dato nicht auf den Widerspruch reagiert habe.

Ferner hat die Verwaltung im Rahmen der Sitzung vom 4. März 2009 erläutert, dass sie der Kanzlei Klemm & Partner – in dieser ist unter anderem auch Rechtsanwalt Dr. Niere tätig, der die Interessen des Bauantragstellers vertritt - den Widerspruch angezeigt, die Kanzlei formell am Widerspruchsverfahren beteiligt und dieser die Widerspruchsunterlagen für ein Gegenstellungnahme zugesandt habe.

Noch in der Februarsitzung des Bauprüfausschusses antwortete die Verwaltung auf Nachfrage, dass es bezüglich des Bordells Angerburger Straße 20 „keine neuen Entwicklungen“ gäbe. Andererseits soll laut Auskunft der Verwaltung der Widerspruchseingang noch im Januar schriftlich bestätigt worden sein.

In jedem Fall wurden die Mitglieder der Bezirksversammlung vor der Beschlussfassung vom 26. Februar 2009 weder von dem Widerspruch noch über das neue Rechtsgutachten unterrichtet. Die Beschlussfassung in der Bezirksversammlung wäre sonst unter Umständen anders ausgefallen.

Um diesen Vorgang und die zahlreichen Ungereimtheiten aufzuklären, fragen wir die Bezirksamtsleitung:

Die Bezirksamtsleitung antwortet wie folgt:

01.04.2009

1. Wann und wo sind der Nachbarwiderspruch und die dazugehörigen Schriftsätze der Kanzlei Günther Heidel Wollenteit Hack Goldmann im Bezirksamt eingegangen?

Der Widerspruch gegen den Vorbescheid vom 12.9.2008 ging am 7.1.2009 im Bezirksamt Wandsbek, Rechtsamt ein. Die Widerspruchsbegründung ging am 20.1.2009 beim Rechtsamt ein.

2. Wer hat diese Schriftsätze jeweils empfangen und an wen wann und wie weitergeleitet?

Das Rechtsamt hat beide Schreiben empfangen. Die Bezirksamtsleitung ist über den Eingang des Widerspruchs am 8.1.2009 informiert worden. Am Freitag, 9.1.2009 wurde er an den Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Umwelt weitergeleitet, der ihn am 12.1.2009 erhalten hat. Beim Fachamt für Bauprüfung ist er am 14.1.2009 nachmittags eingegangen.

Die Widerspruchsbegründung hat das Rechtsamt versehentlich erst am 2.3.2009 an die Bezirksamtsleiterin und an das Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt für Bauprüfung, weitergeleitet.

3. Wann lagen diese Schriftsätze der Bezirksamtsleiterin vor? Sollten sie ihr nicht vorgelegen haben, hat die Bezirksamtsleiterin nicht verfügt, alle Details zum Vorgang Angerburger Straße 20 umgehend mitgeteilt zu bekommen?

Nach Kenntnis über den Erlass des Vorbescheids zur Angerburger Straße 20 im Oktober 2008 hat die Bezirksamtsleiterin alle Fachamtsleiter mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich bei allen Bordellangelegenheiten um wesentliche Dinge i.S. v. 3.1.1 GO für die Bezirksämter handelt und sie unverzüglich zu unterrichten ist.

Sie wurde am 8.1.2009 über den Eingang des Widerspruchs, der noch ohne inhaltliche Begründung war, informiert. Die Begründung des Widerspruchs wurde ihr versehentlich erst am 2.3.2009 zugeleitet, s.o. zu 2.

4. Sind diese Schriftsätze an andere Fachbereiche / Behörden gesandt worden? Wenn ja, wann und an welche Stelle?

Der Widerspruch und die Widerspruchsbegründung wurden am 2.3.2009 auf Anweisung der Bezirksamtsleitung an die Vorsitzenden der Fraktionen der Bezirksversammlung sowie an die Mitglieder des Bauprüfausschusses Wandsbek-Kern per e-mail übermittelt. Beide Schriftstücke wurden am 5.3.2009 an das Rechtsamt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gesandt.

5. Existiert im Bezirksamt eine eigene Akte zu diesem Widerspruch? Wenn ja, warum ist sie nicht Bestandteil der Bauakte Angerburger Straße 20?

Widerspruchsvorgänge werden normalerweise zur Bauakte genommen. Weil der Widerspruch aber nicht - wie üblich - beim Fachamt Bauprüfung eingelegt wurde, sondern direkt beim Rechtsamt, musste der Vorgang erst zum Fachamt Bauprüfung gelangen. Das war am 14.1.2009

nachmittags. Da die Einsicht in die Bauakte am Vormittag des 14.1.2009 stattfand, konnte der Widerspruch noch nicht in die Bauakte gelegt werden.

6. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass eine Bauakte sämtliche Vorgänge eines Bauvorhabens enthalten und den gesamten Verlauf eines Bauvorhabens lückenlos dokumentieren muss? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

7. Wie ist es zu erklären, dass den Mitgliedern der Bezirksversammlung nach dem 7. Januar 2009 nur eine unvollständige Bauakte zur Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wurde und wer hat dieses wann veranlasst?

Siehe Antwort zu 5.

8. Wie ist nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz und ggfs. weiteren Vorschriften mit Widersprüchen zu verfahren?

Zunächst hat das Fachamt zu prüfen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann, § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO). Hilft es nicht ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss, §73 VwGO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse. Dies hat regelhaft innerhalb von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs zu geschehen, falls nicht besondere Umstände eine längere Frist rechtfertigen; § 75 VwGO.

9. Sieht die Bezirksamtsleiterin sich nur bei den Interessen von Bordellbetreibern an „Recht und Gesetz“ gebunden oder auch dann, wenn es um die Interessen von Bürgern und betroffenen Anwohnern / Betrieben geht?

Die Bezirksamtsleiterin ist bei allen Handlungen und Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden.

Indem sie am 7.1.2009 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Wandsbek 69/Tonndorf 29, unterzeichnete, hat sie die ihr zur Verfügung stehenden rechtmäßigen Möglichkeiten zur Verhinderung weiterer Bordelle im Bereich dieses Bebauungsplans zu Gunsten von Bürger und Anwohnern genutzt.

10. Warum hat die Bezirksamtsleiterin gegen ihre Pflichten aus § 19 Abs. 1 Bezirksverwaltungsverfahrensgesetz verstoßen, in dem sie die Mitglieder der Bezirksversammlung nicht über den Widerspruch und das Gegengutachten vor der Beschlussfassung in der Angelegenheit am 26.02.2009 informiert hat?

Der Widerspruch vom 07.01.2009 hatte keine aufschiebende Wirkung und , da er keine inhaltliche Begründung hatte, auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 19 Abs.1 BezVG. Die Widerspruchsbegründung war der Bezirksamtsleiterin durch ein Versehen am 26.2.2009 noch nicht bekannt (siehe Antwort zu 2).

11. Wie beurteilt die Bezirksamtsleiterin die Aussage eines leitenden Angestellten im Bezirksamt, dass die „Kommunikationswege im Bezirksamt neuerdings unergründlich“ seien?

Der Bezirksamtsleiterin ist eine solche Aussage nicht bekannt.

Die interne Zusammenarbeit und Kommunikation richtet sich nach Ziffer 3 der neuen GO für die Bezirksämter vom 26.1.2009, die allen Mitarbeitern zugeleitet wurde und auf die die Fachamtsleitungen ausdrücklich hingewiesen wurden.

12. Teilt die Bezirksamtsleiterin die Ansicht, dass angesichts einer Sondersitzung der Bezirksversammlung, der Gründung einer Bürgerinitiative, Einreichung von weit über 2.500 Bürgerunterschriften, zahlreichen Anträgen und Anfragen sowie unzähligen Presseberichterstattungen in Print- und TV-Medien der Fall Angerburger Straße 20 eine „Angelegenheit von herausragendem Gewicht“ ist? Wenn nein, warum nicht?

Ja.

13. Wann wurden welche Schriftsätze von wem und mit welchem Inhalt an die Widerspruchsführer verschickt? Kann der Zugang belegt werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Der Bevollmächtigte des Widerspruchsführers wurde mit Schreiben vom 14.1.2009 über die Abgabe des Widerspruchs an den Widerspruchsausschuss informiert. Unter dem 2.3.2009 informierte die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses den Bevollmächtigten darüber, dass in dem Bordell zeitgleich lediglich 10 Prostituierte arbeiten dürfen, nicht aber 100 – wovon der Bevollmächtigte in seiner Widerspruchsbegründung fälschlicherweise ausging. Die Vorsitzende kündigte an, sich bei ihrer Entscheidung über den Widerspruch an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu orientieren. Sie gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter dem 10.3.2009 gewährte die Vorsitzende dem Bevollmächtigten eine Fristverlängerung, die er mit Schreiben vom 5.3.2009 beantragt hatte. Der Abgang dieser Schreiben kann anhand der Bauakte einschließlich Widerspruchsvorgang belegt werden. Der Zugangsnachweis ergibt sich aus der Rückäußerung des Bevollmächtigten.

14. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden welche Schriftstücke der Widerspruchsführer wann an die Kanzlei Klemm & Partner mit welchen Mitteilungen / Bitten geschickt?

Das Bezirksamt hat kein Schriftstück der Widerspruchsführerin an die Kanzlei Klemm & Partner geschickt.

15. Hat sich die Kanzlei Klemm & Partner gegenüber der Bezirksamtsleitung zur Position der Kanzlei Günther/Heidel/Wollenteit/Hack/Goldmann geäußert? Wenn ja, welchen Inhalts war die Reaktion?

Nein.

16. Wie kommt die Bezirksamtsleitung bezüglich der Widerspruchsbegründung zu der Auffassung, dass – so Zitat im Abendblatt – „keine neuen Erkenntnisse oder entscheidungsrelevanten Aspekte darin enthalten sind“?

Die Widerspruchsbegründung machte sich die juristische Mindermeinung zu eigen, die bereits in der Beanstandung des BV-Beschlusses vom Bezirksamt erörtert, aber verworfen worden war, weil sie nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entsprach. Insofern enthielt sie keine neuen Erkenntnisse. Außerdem baute die Argumentation auf 100 Prostituierten auf, tatsächlich sind aber nur 10 zeitgleich genehmigt worden.

Anlage/n:

ohne Anlagen

